



# Stiftungssatzung

für die Stiftergemeinschaft der Sparkasse  
Mecklenburg-Schwerin

in der Verwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH

Stiftungssatzung in der Fassung vom 30.09.2014

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsform.....	Seite	4
§ 2 Stiftungszweck.....	Seite	5
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	Seite	7
§ 4 Stiftungsvermögen.....	Seite	8
§ 5 Stiftungsmittel.....	Seite	9
§ 6 Geschäftsjahr und Jahresabschluss.....	Seite	10
§ 7 Stiftungsvorstand.....	Seite	11
§ 8 Stiftungsverwaltung und Vergütung des Treuhänders.....	Seite	12
§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse.....	Seite	15
§ 10 Auflösung der Stiftung.....	Seite	16
§ 11 Vermögensanfall.....	Seite	17
§ 12 Stellung des Finanzamts.....	Seite	18
Anlagerichtlinien.....	Seite	19

## § 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen  
**Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin.**
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH in Neuss, Amtsgericht Neuss HRB 10662 (nachfolgend „Treuhänder“ genannt) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr als Rechtsträger vertreten.
3. Stifterin im Sinne dieser Satzung ist die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin, Marienplatz 9 in 19053 Schwerin, vertreten durch ihren Vorstand.
4. Die Verwaltung der Stiftung durch den Treuhänder und das Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Stifterin richtet sich nach dieser Satzung und dem Stiftungsvertrag.
5. Die Stifterin beruft als Handlungsorgan den Stiftungsvorstand. Dieser vertritt die Interessen der Stiftung gegenüber dem Treuhänder und Dritten. Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind in § 7 der Satzung näher geregelt. Die Stifterin behält sich das Recht über wichtige Entscheidung selbst vor, dazu gehören die Kündigung und der Abschluss eines Treuhandvertrages (siehe § 8 (3), Satzungsänderungen (§ 9) sowie die Auflösung der Stiftung (§ 10)).

## § 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- mildtätiger Zwecke,
- kirchlicher Zwecke,
- von Wissenschaft und Forschung,
- von Religion
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- von Kunst und Kultur,
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
- der Rettung aus Lebensgefahr,
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes,
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- des Tierschutzes,
- der Entwicklungszusammenarbeit,
- der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes,
- der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- des Schutzes von Ehe und Familie,
- der Kriminalprävention,

- des Sports,
  - der Heimatpflege und Heimatkunde,
  - der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings,
  - des demokratischen Staatswesens,
  - sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Diese Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
  4. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke dadurch, dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
  5. Die Förderung der in Nr. 2 genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und das Einwerben von Spenden und Zustiftungen sowie Stiftungsfonds/zweckgebundenen Zustiftungen ein.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
2. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen; insbesondere dürfen, über die steuerlichen Bestimmungen hinaus, keine direkten oder indirekten Zuwendungen an die Stifterin oder mit der Stifterin verbundene Unternehmen und Personen erfolgen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht auch für die durch die Stiftung regelmäßig begünstigten Körperschaften nicht. Soweit es nicht dem Stiftungszweck zuwiderläuft, sollen Stiftungsmittel nur in jederzeit widerruflicher Weise vergeben werden.

## § 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen bei Stiftungsgründung ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag. Die Stifterin kann das Stiftungsvermögen durch einmalige oder laufende Zuwendungen (= Zustiftungen) aufstocken. Zustiftungen Dritter sind zulässig. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit vom Erblasser nichts anderes bestimmt wurde.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierfür ist die Bildung einer sog. Umschichtungsrücklage möglich; hierin können Gewinne und Verluste aus Vermögensumschichtungen miteinander verrechnet werden.
4. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen. Sie darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben. Sie ist berechtigt, zweckgebundene Zustiftungen (nachfolgend auch „Stiftungsfonds“ genannt) Dritter anzunehmen und die auf diesen Stiftungsfonds anteilig entfallenden Erträge einmal im Jahr an eine vom Einrichter des Stiftungsfonds im Rahmen einer Zustiftungsvereinbarung benannte steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auszukehren.

Die Auskehrung erfolgt nach Erstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungsvorstandes oder einer Zustiftungsvereinbarung.

5. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Richtlinien für die Anlage legt der Stiftungsvorstand fest. Die Anlagerichtlinien bilden die Grundlage für alle weiteren Anlagen, die der Treuhänder auf Weisung des Stiftungsvorstands tätigt. Dem Treuhänder steht ein Vetorecht zu, wenn gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird.
6. Auf die Stiftung übertragene Immobilien und Grundstücke dürfen nach Rücksprache mit dem Stiftungsvorstand veräußert werden, sofern vom Zustifter nichts anderes bestimmt wurde. Dazu soll sich der Treuhänder der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin, Marienplatz 9 in 19053 Schwerin sowie deren Immobilienservice gegen angemessene, d. h. bank- oder marktübliche Vergütung, bedienen. § 8 Abs. 4 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

## § 5 Stiftungsmittel

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Sonstige Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
4. Zur Sicherung vor Inflationseinflüssen können regelmäßig die maximal möglichen Rücklagen gemäß § 58 Nr. 7a AO gebildet werden.

## § 6 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Treuhänder hat in den ersten sechs Monaten des Folgejahres für die Stifterin unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Stiftungssatzung Rechnung für das vergangene Geschäftsjahr zu legen.
3. Der Treuhänder erstellt für die Errichter von Stiftungsfonds innerhalb von neun Monaten des Folgejahres eine auf den jeweiligen Stiftungsfonds auf das Jahresende des vorangegangenen Geschäftsjahres bezogene Darstellung des anteiligen Ergebnisses unter Darlegung der Verwendung der Erträge des Stiftungsfonds

## § 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Vorstands der Stifterin sowie dem Abteilungsleiter Vorstandsstab, die kraft ihres Amtes in den Stiftungsvorstand berufen werden.
2. Der Stiftungsvorstand beschließt über die Grundzüge der Stiftungsarbeit. Die Grundzüge der Stiftungsarbeit regeln unter anderem den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands.
3. Die Beschlüsse des Stiftungsvorstands sind schriftlich festzuhalten und werden dem Treuhänder innerhalb einer angemessenen Frist zugestellt.
4. Die Aufgaben des Stiftungsvorstands richten sich nach dieser Satzung sowie dem Stiftungsvertrag mit dem Treuhänder. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen sowie die Darstellung der Stiftung in der Öffentlichkeit.
5. Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 Satz 2 der Satzung und auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsvorstands oder den Grundzügen der Stiftungsarbeit erstattet werden.

## § 8 Stiftungsverwaltung und Vergütung des Treuhänders

1. Der Treuhänder legt dem Stiftungsvorstand einmal im Jahr bis Ende Juni des Folgejahres den Jahresabschluss der Stiftung vor, damit er den Erhalt des Stiftungsvermögens einschließlich der Stiftungsfonds und Zustiftungen, die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie die Belastung der Stiftung mit Kosten des Treuhänders für die allgemeinen Verwaltungsleistungen und gegebenenfalls Zusatzleistungen überprüfen kann.
2. Die Stifterin sowie der Stiftungsvorstand haben jederzeit das Recht zur Einsicht in die Stiftungsunterlagen und Prüfung nach Maßgabe des Stiftungsvertrags.
3. Die Stifterin kann nach Kündigung des Stiftungsvertrags einen neuen Treuhänder benennen, auf den dann nach Maßgabe des Stiftungsvertrags das Stiftungsvermögen zu übertragen ist. Kündigt der Treuhänder den Stiftungsvertrag, obliegt es der Stifterin einen neuen Treuhänder zu benennen. Die Kündigung des Treuhandvertrages hat nicht die Auflösung der Stiftung zur Folge.
4. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen einschließlich aller Zustiftungen getrennt von seinem Vermögen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Hierbei hat er die für Stiftungen allgemein geltenden Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftungsmittel und des Werterhalts des Stiftungsvermögens zu beachten. Er vergibt die Stiftungsmittel nach den Vorgaben des Stiftungsvorstands und der Satzung und wickelt die Fördermaßnahmen der Stiftung ab. Das Nähere regelt der Stiftungsvertrag.
5. Der Treuhänder ist bei allen Entscheidungen an die Vorgaben und Weisungen des Stiftungsvorstands, die Satzung mit den Anlagerichtlinien, die Bestimmungen des Stiftungsvertrags sowie ggf. von Zustiftern gebunden. Gegen die Vorgaben und Weisungen des Stiftungsvorstands steht ihm ein Vetorecht nach Maßgabe des Stiftungsvertrags zu, wenn gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird.
6. Der Treuhänder ist berechtigt, der Stiftung für seine Leistungen eine Vergütung in Rechnung zu stellen, die aus den Erträgen der Stiftung gezahlt wird.
7. Der Treuhänder erhält für die Erfüllung seiner allgemeinen Verwaltungsaufgaben eine Verwaltungspauschale. Diese beträgt:

- a) bei einem Stiftungsvermögen von bis zu 500.000 € 0,5 % bezogen auf das Stiftungsvermögen, mindestens jedoch 500,00 € p. a. jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer;
- b) für das darüber hinausgehende Stiftungsvermögen bis zu 1 Mio. € 0,40 % bezogen auf das Stiftungsvermögen zuzüglich Mehrwertsteuer;
- c) für das darüber hinausgehende Stiftungsvermögen bis zu 2 Mio. € 0,30 % bezogen auf das Stiftungsvermögen zuzüglich Mehrwertsteuer;
- d) für das darüber hinausgehende Stiftungsvermögen bis zu 3 Mio. € 0,20 % bezogen auf das Stiftungsvermögen zuzüglich Mehrwertsteuer;
- e) für das darüber hinausgehende Stiftungsvermögen 0,10 % bezogen auf das Stiftungsvermögen zuzüglich Mehrwertsteuer

Die Vergütung wird ausschließlich aus den Erträgen der Stiftung beglichen.

Maßgeblich für die Bemessung der Vergütung ist das im Jahresabschluss der Stiftung für das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres (bzw. für das Ende des Gründungsjahres) ausgewiesene Stiftungsvermögen, bestehend aus Grundstockvermögen, Rücklagen, Zustiftungen und Stiftungsfonds. Wenn sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) seit der Stiftungerrichtung bzw. der letzten Zahlungsanpassung um mindestens 10 % verändert hat, ist er berechtigt, die in Ziffer 7 genannte Verwaltungspauschale zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres entsprechend anzupassen. Sofern die Verwaltungsgebühren die Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährden, passt der Treuhänder/Rechtsträger seine Vergütung entsprechend an.

8. Für seine darüber hinausgehenden Leistungen, d.h. für die Einrichtung eines Stiftungsfonds, Auskehrungen aus einem Stiftungsfonds und die Entgegennahme einer (nicht zweckgebundenen) Zustiftung erhält der Treuhänder ferner folgende pauschale Vergütung:
  - a) Für die Einrichtung eines Stiftungsfonds (d.h. insbesondere für die entsprechenden Buchungen, die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung, die Anforderung des Freistellungsbescheids der zu begünstigenden Einrichtung und die Einrichtung in der DS-Stiftungsverwaltungssoftware etc.) erhält er von der Stiftung einmalig 105,00 € zzgl. ges. MwSt.
  - b) Für jede Auskehrung von Erträgen aus einem Stiftungsfonds erhält er 32,50 € zzgl. ges. MwSt. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass der Errichter eines Stiftungsfonds nur eine zu begünstigende Einrichtung benennt, die einmal jährlich den ausschüttungsfähigen Ertrag aus dem Stiftungsfonds erhält. Andernfalls erhöht sich diese Pauschale je Begünstigten entsprechend.
  - c) Für die Entgegennahme einer Zuwendung (d.h. für die entsprechenden Buchungen, die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung, die Vermögensanlage etc.) erhält der Treuhänder aus dem Vermögen der Zustiftung einmalig 30,00 € zzgl. ges. MwSt.

9. Darüber hinaus ist der Treuhänder berechtigt, für seinen Aufwand im Rahmen einer etwaigen Spenderbetreuung für die über die Verwaltungsgrundleistungen gemäß Ziffer 7 hinaus gehenden Tätigkeiten folgende Vergütung zu berechnen:
- 2,50 € zzgl. ges. MwSt. für die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung ohne eigene Adress-Recherche,
  - 7,50 € zzgl. ges. MwSt. für die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung mit eigener Adress-Rechercheleistung.
10. Mit der Verwaltungspauschale gemäß Ziffern 7 und 8 sind die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden allgemeinen Verwaltungstätigkeiten und diesbezügliche Aufwendungen des Treuhänders abgegolten. Für außerordentliche und notwendige Zusatzleistungen, die er auf Weisung der Stifterin bzw. des Stiftungsvorstands (z.B. Satzungsänderungen, Stiftungsauflösung) erbringt, und damit verbundene Aufwendungen sowie für etwaige Reisekosten erhält der Treuhänder eine angemessene und übliche Vergütung bzw. Auslagenersatz entsprechend etwaiger mit dem Stiftungsvorstand gesondert zu treffender Vereinbarungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
11. Für den Fall, dass Dritte die Stiftung wirtschaftlich in ihrer Nachlassregelung mit einer Zustiftung bedenken und der Treuhänder deshalb als Erbe, Vermächtnisnehmer oder Auflagenbegünstigter zugunsten der Stiftung den Nachlass oder Teile davon abzuwickeln hat, erhält der Treuhänder aus dem Vermögen der jeweiligen Zustiftung die für die Abwicklung des Nachlasses beim Treuhänder oder bei von ihm beauftragten Dritten anfallenden Kosten in Höhe der für Testamentsvollstrecker nach § 2221 BGB geltenden angemessenen Vergütung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Notarvereins. Entsprechendes gilt auch, wenn der Treuhänder von Erben möglicher Zustifter mit der Nachlassabwicklung beauftragt wird.

## § 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ausschließlich die Stifterin hat das Recht, die Satzung der Stiftung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Treuhänder zu ändern. Gegen Satzungsänderungen der Stifterin steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen oder die Rechtsstellung des Treuhänders oder seine Vergütung unangemessen eingeschränkt wird. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf von diesen Änderungen nicht berührt werden.



## § 10 Auflösung der Stiftung

Die Stifterin kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Restvermögen je zur Hälfte an die Stiftung der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin in der Landeshauptstadt Schwerin und die Stiftung der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin für die Region Ludwigslust/Hagenow, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 2 Nr. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.

## § 12 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt vorab anzuzeigen.

## Anlagerichtlinien

Das Stiftungsvermögen wird vom Treuhänder auf Weisung des Stiftungsvorstandes in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren, Investmentfonds, Zertifikaten sowie in festverzinslichen Wertpapieren und Beteiligungen sowie sonstigen Einlageprodukten der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin angelegt. Dabei ist zu beachten, dass höchstens 30 % des Stiftungsvermögens in Aktien, aktienähnlichen bzw. aktienabhängigen Produkten angelegt werden dürfen. Die Anlage in festverzinslichen Werten kann bis zu 100 % betragen. Der Ankauf von so genannten thesaurierenden Papieren ist ausgeschlossen. Alternative Anlagen sollten nicht mehr als 40 % des Stiftungsvermögens ausmachen. Als Ausnahme von diesen Richtlinien dürfen lediglich Übertragungen von Zustiftern angesehen werden.

Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind gestattet. Für die Stiftung ist eine Umschichtungsrücklage zu bilden. Die Umschichtungsrücklage kann dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder zur Erfüllung des Stiftungszweckes benutzt werden. Wird die Umschichtungsrücklage nicht mehr benötigt, ist sie zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.

Änderungen der Anlagerichtlinien beschließt die Stifterin.



Stiftergemeinschaft  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin



Gemeinsam  
mehr  
erreichen!



Stiftergemeinschaft Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

in der Treuhandverwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH  
Hamtorstraße 16 | 41460 Neuss | Tel. 02131 525130 | Fax 02131 5251340